

Laubaner Beamte und waren, mit Ausnahme eines einzigen, theils mit wirklichem Menschenoth, theils mit einer diesen Unrath darstellenden rothen Masse, anscheinend Rothstift mit Wasser, beschmutzt.

Drei der Empfänger, nämlich der Staats-Anwalt Starke, der Landrath Deeg und der Kreisrichter Theiner, haben die ersten der ihnen solchergestalt zugegangenen Schmutzbriefe sofort vernichtet; dagegen sind noch 3 dergleichen mit den Anträgen auf Bestrafung des Urhebers zu den gerichtlichen Acten gebracht worden, und zwar:

1) Von dem Landrath Deeg bei dessen Anwesenheit als Deputirter der II. Kammer in Berlin gegen Weihnachten 1852, durch die Stadtpost zugegangener Brief auf beiden Blättern zur Seite mit rother Masse beschmiert und des gemeinsten Inhalts.

Dieser Brief ist durch das Aufkleben sechs einzelner, aus einer Zeitung ausgeschnittener Buchstaben gebildet, so jedoch, daß einzelne Wörter durch Schrift ergänzt sind.

2) Ein Brief an den Staats-Anwalt Starke, mit dem Poststempel „Berlin“ und gleichfalls vom gemeinsten Inhalt.

Darunter hat sich eine vom Staats-Anw. Starke fortgeschrittene äußerst schmutzige Stelle befunden.

3) Ein Brief an den Dekonomie-Commissarius Seiffert zu Görlitz und dem Poststempel Berlin.

Er ist unter dem Texte mit rother Masse beschmiert und gemeinen Inhalts.

4) Ein italienischer Brief mit der Adresse: „All Illustrissimo Signore de Starke avvocato e procuratore publico dello Stato

Lauban“

und dem Poststempel Como 19/12.

Dieser Brief ist unter dem Texte mit wirklichem Menschenoth beschmutzt und des gemeinsten und beleidigendsten Inhalts.

5) Ein Brief mit der Adresse: an den Staats-Anwalt Starke in Lauban und dem Poststempel Görlitz-Rohlfurt 20/3.

Er enthält über einer rothen Masse in lateinischer Schrift gemeine Worte.

6) Ein Brief mit der Adresse: an den Staats-Anwalt Starke, Edlen von Quark zu Lauban, voller Zoten und Gemeinheiten.

Dieser Brief war Einlage des folgenden an den Kreisrichter Theiner, und wurde von diesem dem Staats-Anwalt Starke zugestellt. Er ist der einzige unbeschmutzte.

7) Ein Brief an den Kreisrichter Theiner in Lauban und dem Poststempel Berlin.

Dieser Brief ist lediglich durch aufgeklebte gedruckte Buchstaben gebildet; er ist mit Menschenoth beschmutzt und voller Zoten.

8) Ein Brief an den Kreisrichter Pleßner in Friedeberg und dem Poststempel Lauban 17/11, mit einem rothen Schmutzflack und gemeinen Inhalts.

9) Ein Brief an das Königl. Kreisgericht zu Lauban, und dem Poststempel Berlin.

Er enthält über einer obscönen Zeichnung nur Gemeinheiten.

Die von Starke, Deeg und Theiner vernichteten Briefe waren nach Schrift und Inhalt den vorliegenden gleich, der des Landraths Deeg z. B. nannte denselben einen Halmten, der gehängt werden sollte, und war mit Menschenoth beschmiert.

Urheber aller dieser Schmäb- und Schmutzbriefe zu sein, ist der Freiherr v. Badenfeld dringend verdächtig. Zwar bestreitet er die Urheberschaft auf das Entschiedenste, allein es haben sich eine Menge schlagender Indicien gegen ihn herausgestellt.

Zuvörderst sind entschieden sämmtliche Briefe von einem und demselben Verfasser zur Erreichung eines und desselben Zweckes ausgegangen. Dafür spricht:

1. Die in allen Briefen gleiche Gemeinheit der Schimpf- und Schmäb- und Schmähworte,
2. die gleiche Beschmutzung fast aller Schreiben,
3. die Uebereinstimmung der beschimpften Personen,
4. die gleichmäßig kundgegebene Art, in Knittelversen sich auszudrücken,
5. die Gleichartigkeit der Handschrift, beziehungsweise der Bildung der Briefe durch Aufkleben einzelner gedruckter Buchstaben.

Für die Urheberschaft gerade des Angeklagten sprechen aber folgende Verdachtsgründe:

In den letzten Jahren war im Kreise Lauban sein Vater, der ehemalige östreichische Beamte, Freiherr Ewald von Badenfeld mit den Ritterbütern Marklissa und Schwadewalde angezogen. Er sowohl, wie sein Sohn, der Angeklagte, der nach ihm das Gut Schwadewalde besaß, und sein Schwiegerjohn von Gruttschreiber waren mit Laubaner Beamten vielfach in unliebbare Berührungen gekommen.

I. Der Landrath Deeg zu Lauban ließ gegen den von Badenfeld sen. als derselbe seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Leistung neuer Lieferungen nicht genügte, die Execution

vollstrecken und hierbei durch einen Schloffer die Gelasse der Exequenten eröffnen. — Ueber dies Execution-Verfahren beschwerte sich gegen ihn schriftlich der von Gruttschreiber, welcher das gesammte Mobiliar des von Badenfeld sen. erkaufte haben wollte. Das Beschwerbeschreiben, dessen Ueberbringer der Angeklagte war, enthielt Beleidigungen des Landraths Deeg in Bezug auf dessen Beruf, und v. Gruttschreiber wurde deshalb auf Anzeige des Beleidigten durch das Königl. Kreisgericht zu Sorau bestraft. — Ebenso wurde der von Badenfeld sen. auf Antrag des Landraths Deeg wegen Beleidigung in Bezug auf den Beruf desselben durch das Königl. Kreisgericht zu Lauban bestraft, weil er in der Klaffensteuer sich für überbürdet erachtend, schriftlich dem Landrath Unrichtigkeiten und Willkür vorgeworfen hatte.

II. Der Justiz-Rath Rechts-Anwalt Feinert zu Lauban war Gegner des Angeklagten in Civilprozessen. Er wurde in einem solchen Prozesse schriftlich von dem Angeklagten beleidigt und veranlaßt deshalb beim Königl. Kreisgericht zu Lauban die Bestrafung desselben.

III. In der Untersuchungssache gegen die beiden von Badenfeld bestand der Gerichtshof aus dem Kreisgerichts-Director Baum, dem Kreisrichter Jenfer, dem Kreisrichter Theiner. Der Staats-Anwalt Starke vertrat in beiden Sachen die Anklage und beantragte die Bestrafung. Die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten in dessen Untersuchungssache hat der Kreisrichter Kischke geführt. Die Herren Jenfer und Theiner haben überdies in mehreren Civilprozessen der von Badenfeld's, Vater und Sohn, die meist für diese nicht günstig ausgefallen sind, theils als Deponenten und Referenten theils mit als erkennende Richter fungirt.

IV. Der Rechts-Anwalt Reitsch zu Lauban hat in seiner Eigenschaft als Polizei-Anwalt den Angeklagten wegen unterlassener Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen durch einen bössartigen Hund zur Bestrafung gezogen.

V. Der Dekonomie-Commissarius von Möllendorf und dessen Substitut, der Referendar Seiffert, bearbeiteten im Jahre 1852 eine Forstrevintuenablösung zwischen der Gemeinde und dem Dominio Schwadewalde, die zum Nachtheile des Letzteren ausfiel.

Von den in den Schmähbrieffen beschimpften Personen ist endlich der Kreisrichter Pleßner zu Friedeberg der Schwiegerjohn des obenerwähnten Justiz-Raths Theiner, und war er dem Angeklagten in seiner früheren Eigenschaft als Mitglied des Königl. Kreisgerichts zu Lauban bekannt geworden.

Durch diese Thatumstände wird eine etwaige Erbitterung des Angeklagten gegen die vorgenannten Personen und das Königl. Kreisgericht zu Lauban zur Genüge erklärlich. Der Angeklagte war aber auch, wie der Kreisrichter Pleßner befundet hat, wirklich gegen das Kreisgericht zu Lauban sehr eingenommen, und verschiedene von ihm in Civilprozessen eingereichte Schreiben, die ihm von Seiten des Gerichtes wegen ihres ungebührlichen Inhalts Verweis und Verwarnung zuzogen, beweisen seine geringe Achtung der Behörden des Landes überhaupt, daß ihm als einem Ausländer den Schutz seiner Gesetze angedeihen ließ, und in welchem fest sich niederzulassen er beabsichtigt.

Vor dem Ende des Jahres 1852 hat keiner der Beschimpften ein, den vorliegenden ähnliches Schreiben erhalten; erst damals, als die unliebbaren Berührungen der von Badenfeld's mit den Behörden von Lauban stattgefunden hatten, begannen die unerhörten Schmähungen der verschiedenen Beamten dieser Behörden, und gerade derjenigen Beamten, die dem von Badenfeld unangenehm geworden waren. Diese Briefe, die theils in Berlin, wohin sich der Angeklagte im November 1852 begeben hatte, theils auf der Strecke von Berlin nach Breslau, die der Angeklagte während der Dauer der fortgesetzten Absendung der schmutzigen Schreiben mehrfach bereiste, zur Post gegeben sind, hörten mit einem Male auf, die früheren Empfänger zu belästigen, als ein Beamter der Berliner Criminal-Polizei bei dem Angeklagten erschien, und denselben zu seiner schlichten Bestürzung die Urheberschaft der Schmähbrieffe auf den Kopf zusagte. Es kann hierbei nicht nur nicht aufpassen, sondern muß den Angeklagten noch mehr belasten, daß eines der vorliegenden Schreiben an den Staats-Anwalt Starke den Poststempel: „Como“ trägt. Gerade der Angeklagte ist besonders im Stande gewesen, die Abfassung dieses Schreibens und seine Aufgäbe in Como zu veranlassen. Sein Vater war nämlich früher Beamter im südlichen Tyrol, wo das Italienische die gewöhnliche Volkssprache ist, derselbe ist jenes Idioms vollkommen mächtig, und unzweifelhaft versteht auch der Angeklagte das Italienische. Der Staats-Anwalt Starke hat versichert, weder amtlich, noch außeramtlich, außer mit dem von Badenfeld mit einer der italienischen Sprache mächtigen

Person in solche Berührung gekommen zu sein, daß dieselbe ihm zu beschimpfen hätte veranlaßt werden können. Es verdient hier namentlich hervorgehoben zu werden, daß gerade dieses Schreiben nur von Jemand herrühren kann, der an Ort und Stelle Gelegenheit fand, sich das Patois der gemeinen Schimpfwörter dortiger Gegend anzueignen. Der Umstand, daß der Staats-Anwalt Starke als Staats-Anwalt (porco Prussiano, maleditissimo publico avvocato) beschimpft wird, beweist verbunden mit der genauen Angabe des Orts der Adresse, sowie der Gegend desselben (a Lauban, Lusazia Prussiana, per Breslau nella Silesia) daß eine in der Gegend Lauban's bekannte Person der Urheber des fraglichen Schreibens war. Dem Angeklagten war es ein Leichtes, die Aufgabe des Briefes in Como vermittelt alter Verbindungen aus der Dienstzeit seines Vaters zu besorgen; es kommt hierzu, daß zur Zeit der Aufgabe sein Vater sich in Purschiano (Pusch-lan in Graubünden) in der Nähe Como's aufzuhalten haben soll. Bei diesem Schreiben zeigte sich noch ein besonderes Kennzeichen des Verfassers. Es ist adressirt:

„All Illustrissimo Signore de Starke“
gibt also dem Staats-Anwalt das Adels-Prädikat. Das Gleiche findet sich auf der Adresse des Briefes an den Kreisrichter Theiner (von Theiner, Hochwohlgeboren), obwohl beide Herren bürgerlichen Standes sind.

Es ist eine bekannte und vom Angeklagten als bestehend zugegebene Sitte in Oestreich, Personen höherer Bildung und gesellschaftlicher Stellung bürgerlichem Stande, aus Höflichkeit, die der Anklage zur Bergewisserung der Annahme der Briefe auf der äußeren Adresse wohl an den Tag legen mochte, mit dem Adelswörtchen „von“ „de“ und dem Prädicat „Hochwohlgeboren“ „Illustrissimo“ zu benennen. Dieser Umstand, in Verbindung mit Einzelheiten unzweifelhaft östreichischer Mundart, als:

„Spizel und Bittel“

in dem Briefe VIII an den Staats-Anwalt Starke, führt darauf hin, daß der Verfasser ein Oestreicher ist. Es kommt hierzu, daß das Prädicat „Preussisch“ durchgängig in so schmutzigen Verbindungen gegeben wird; es ist auf dies „Preussisch“ überall ein so unverkennbares Gewicht gelegt; daß man nicht wohl einen Preußen als den Urheber dieser Bezeichnungen ansehen kann, vielmehr weiß Alles auf den Ausländer, auf den Oestreicher, und gerade auf den in der Gegend Lauban's bekannten, mit den dortigen beschimpften Behörden in unliebbare Berührung gekommenen Oestreicher hin, und begründet den Verdacht gegen den Angeklagten um so mehr, als derselbe der östreichischen Mundart bis heute sich nicht völlig entwöhnt hat.

Mit der Annahme der Urheberschaft des Angeklagten, eines Mannes von einiger Schulbildung, steht die in den Schmähbrieffen fast durchgängig gewählte Rechtschreibung in Uebereinstimmung, eine Annahme, die endlich noch durch einen besonderen Umstand gerechtfertigt wird.

In dem Briefe VIII an den Staats-Anwalt Starke heißt es nämlich am Schlusse:

„Dein Schwiegerjohnhub F. Schmidt, — Laß ihn künftig wegen Geld in Fried.“

Dieser Knittelvers bezieht sich auf den Schwieger-vater des Staatsanwalts Starke, den Vorstehenden der Görlitzer Handelskammer, Commerzienrath Ferdinand Schmidt, mit welchem der Angeklagte kurze Zeit bevor der Staatsanwalt Starke diesen Schmähbrieff erhielt, ein Geldgeschäft gehabt hatte, das durch aus nicht seinen Wünschen entsprach. Auch der Commerzienrath Schmidt erhielt in seiner Zeit anonyme Briefe gleich schmutzigen Inhalts, wie die vorliegenden.

Alle vorstehend dargelegten, den Angeklagten belastenden Verdachtsgründe finden einen besonderen Anhalt in der am 17. October 1853 vor der Polizeibehörde zu Dresden gemachten Aussage des Schwagers des Angeklagten, Freiherrn von Reigenstein, daß der Angeklagte ihm in jenem Herbst oder Winter die Verfälschung der Briefe an den Landrath Dertz zu Lauban selbst zugestanden habe, sowie in dem ferneren Umstande, daß dieser Freiherr von Reigenstein, als dessen gerichtliche Vernehmung veranlaßt werden sollte, sich derselben offenbar im Interesse des Angeklagten entzog, indem er von Dresden spurlos verschwand, und in einem Kräfau den 9. Juli auf der Durchreise darüber Schreiben an die Staatsanwaltschaft beim Königl. Stadtgericht zu Berlin erklärte, gegen den Angeklagten nicht zeugen zu wollen. Auffälligerweise war der Uebermittler dieses Schreibens der Angeklagte selbst, der kurz vorher, da ihm die belastende Aussage von Reigenstein kund geworden war, ein promemoriam seines Vaters zu den Akten beschaffe hatte, worin der von Reigenstein auf das Höchste verdächtigt und als ein höchst bössartiges, gefährliches, und